

Bördeland-Kurier

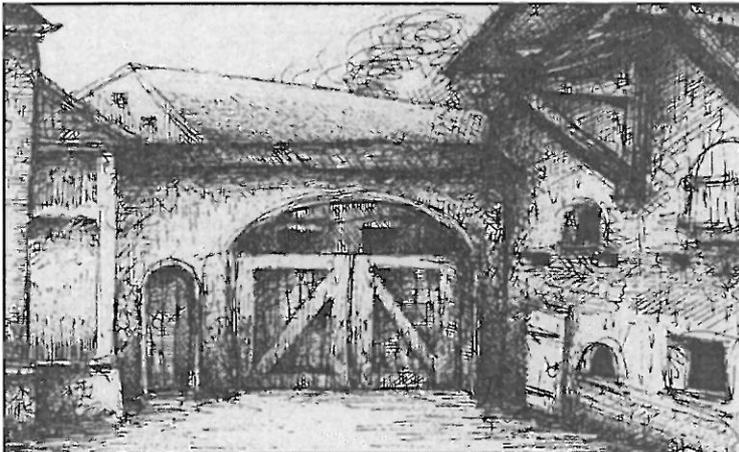
Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

Biere **Eggersdorf** **Eickendorf**
Großmühlingen **Kleinmühlingen** **Welsleben** **Zens**

Jahrgang 2017

Nr.07

31.08.2017



Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe

Seite

Amtlicher Teil

Öffnungszeiten des Wahlamtes	3
Bekanntmachung auf die Einsicht in das Wählerverzeichnis	3
Wahlbekanntmachung	4
Stellenausschreibung für Kita-Leitung	5
Sitzung Gemeinde Bördeland	5 — 7

Nichtamtlicher Teil

ab S. 7

Impressum des "Bördeland • Kurier"

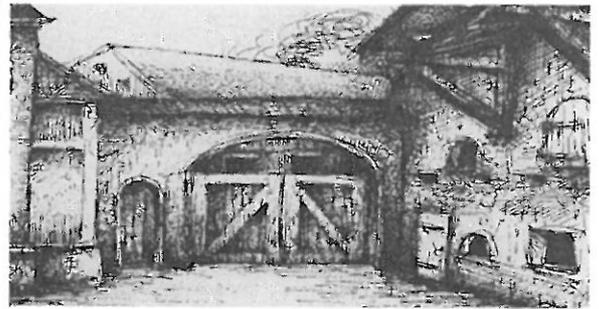
- **Herausgeber:** Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3,
39221 Bördeland
- **Redaktion** Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt
der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.

Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.



I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N
E
N

D
E
R

G
E
M
E
I
N
D
E

Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
 OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
 ☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
 e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
 Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
 oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt

Di 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
 Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16:30 Uhr
 (Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung
 nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird
 um Beachtung gebeten !)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
 Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
 - Rubrik Bürgerservice erhältlich.**

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 von 16.00 - 18.00 Uhr

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 17.30 - 18.30 Uhr

OT Eickendorf

Montag
 17.00 - 18.30 Uhr

OT Großmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 Von 18.30 - 19.30 Uhr

OT Welsleben

nach Absprache - Tel. 039296/21052

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
 Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Veröffentlichungshinweis

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit
 keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, über-
 nimmt die Redaktion keine Verantwortung.
 Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen
 und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das
 Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise
 abzdrukken oder zu veröffentlichen. Namentlich
 gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des
 Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwor-
 tlichen wieder. Für unverlangt eingesandte
 Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine
 Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichun-
 gen im Rahmen von eingesandten Manuskripten
 wird seitens der Redaktion keine Haftung übernom-
 men. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch
 auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis
 zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktions-
 verantwortlichen einzureichen. Sie werden bei ent-
 sprechendem Platzangebot für die Veröffentlichung
 in der folgenden Ausgabe vorgesehen.

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

Öffnungszeiten des Wahlamtes der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, OT Biere, 39221 Bördeland

zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am
24.09.2017

Freitag, den 22.09.2017	9.00 – 18.00 Uhr
Samstag, den 23.09.2017	9.00 – 12.00 Uhr
Sonntag, den 24.09.2017	8.00 – 15.00 Uhr

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Bördeland wird in der Zeit vom 4. bis 18. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

dienstags	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.30 Uhr
donnerstags	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.30 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

in der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, OT Biere, 39221 Bördeland im Wahlamt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten Einspruch bei der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, OT Biere, 39221 Bördeland einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 69, Magdeburg, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 3. September 2017 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein zugleich erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf den Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den **24. September 2017** findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert **von 8 bis 18 Uhr**.

2. Zum Gebiet des Wahlkreises 69 – Magdeburg – gehören die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Gemeinden Calbe/Saale, Barby, Bördeland und Schönebeck. Er ist in 209 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Zuordnung der Wohnadressen zu den Wahlbezirken ist unten aufgeführt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03. September 2017 zugestellt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15 Uhr in der Berufsbildenden Schule „Otto von Guericke“, Am Krökentor 1-3 in Magdeburg zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin / jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin / jeder Wähler hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerber von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, bei Listenvereinigungen deren Name und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin/der Wähler gibt:

5.1 die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes **unbeobachtet** gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 des Bundeswahlgesetzes).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im **Wahlkreis**, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Außer im Fall plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur bis **Freitag, den 22. September, 18 Uhr** beantragt werden.

8. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Das Gebiet der Gemeinde Bördeland, einschließlich ihrer Ortsteile, ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 0001 Biere

Wahlraum:

Kindertagesstätte "Bördespatz"
Friedensstraße 1
gesamter Ortsteil

Wahlbezirk 0003 Eickendorf

Wahlraum:

Traditionshof
Bäckerstraße 3
gesamter Ortsteil

Wahlbezirk 0005 Kleinmühlungen

Wahlraum:

Freiwillige Feuerwehr
Große Graue 13
gesamter Ortsteil

Wahlbezirk 0007 Zens

Wahlraum:

Dorfclub 2002
Bördestraße 2
gesamter Ortsteil

Wahlbezirk 0002 Eggersdorf

Wahlraum:

Bürgerhaus
Kirchstraße 4
gesamter Ortsteil

Wahlbezirk 0004 Großmühlungen

Wahlraum:

Grundschule "Friedrich Loose"
Breiter Weg 3
gesamter Ortsteil

Wahlbezirk 0006 Welsleben

Wahlraum:

Grundschule
Krumme Straße 13
gesamter Ortsteil

**Verwaltung der Gemeinde Bördeland
geschlossen!**

**Das Verwaltungsamt der Gemeinde Bördeland,
OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland
ist am 02.10.2017 und 30.10.2017 geschlossen.**

**Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich
bitte an unseren Bereitschaftsdienst unter der Ruf-Nr.
0162/ 1005292.**

Stellenausschreibung für Kita-Leitung

Wir suchen ab sofort oder dem nächst möglichen Zeitpunkt für die Leitung einer Kindertagesstätte der Gemeinde Bördeland eine Kindertagesstättenleitung.

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- die pädagogische Leitung der Kita und sie sind zeitanteilig Erzieher (m/w) in einer Gruppe
- Leitung des Teams
- Weiterführung und Aktualisierung des pädagogischen Konzeptes
- Zusammenarbeit mit dem Träger der Einrichtung und den Eltern

Voraussetzung ist die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w) oder eines vergleichbaren Abschlusses und Erfahrung in der Leitung einer Kindertagesstätte.

Wir erwarten Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit, freundliches Auftreten, Freude und Engagement in der Arbeit mit den Kindern und Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten.

Die Stelle ist unbefristet in Teilzeit zu besetzen. Vergütung erfolgt entsprechend des TvÖD Sozial- und Erziehungsdienst.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind bis zum 15.09.2017 an

Gemeinde Bördeland
Personalabteilung
OT Biere
Magdeburgerstr. 3
39221 Bördeland

einzureichen.

Sitzungen der Gemeinde Bördeland vom 24.08.2017

Beschluss 01 – 05 / 2017 - Beitragssatzung wiederkehrender Straßenausbaubeitrag OT Eickendorf, Endabrechnung Ausbau Förderstedter Straße 1. BA

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1, Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates OT Eickendorf, die Beitragssatzung der Gemeinde Bördeland für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen, Endabrechnung Förderstedter Straße 1. BA.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beitragssatzung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 für die Endabrechnung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge Förderstedter Straße OT Eickendorf 1.BA

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs.2 Nr.1, Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2,6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG-LSA) vom 11.Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates OT Eickendorf, die Beitragssatzung der Gemeinde Bördeland für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher

§ 2

Verkehrsanlagen, Endabrechnung Förderstedter Straße 1.BA.

§ 1

Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen für das Jahr 2016 für die Ausbaumaßnahme Förderstedter Straße OT Eickendorf 1.BA

1. Grundlage für die Abrechnung ist die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 14.06.2017.
2. Der Gemeindeanteil wurde entsprechend der satzungsmäßigen Festlegung nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung bestimmt.

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und des Beitragssatzes 2016

Abrechnungseinheit Eickendorf (WSAB)

Förderstedter Straße Endabrechnung

Umlagefähige Kosten 2016

Maßnahme	Gesamtbetrag [Euro]	Anliegeranteil [%]	Anliegeranteil	Gemeindeanteil [%]	Gemeindeanteil
Baumaßnahme Förderstedter Straße 2016	229.806,64	60,10%	138.113,79	39,90%	91.692,85
Fördermittel	122.309,49	50,00%	61.154,74	50,00%	61.154,74
Summe [Euro]:	107.497,15		76.959,05		30.538,11

Beitragsfläche			346.600,46		m ²
Beitragssatz (errechnet)			0,22204		€/m ²

2016 Endabrechnung
 Gesamtquadratmeter: 346.600,46 m²
 Anliegeranteil: 76.959,05 EUR
 1m²= 0,22204

§ 3

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Gemeinde Bördeland für den OT Eickendorf, vom 08.04.2016, außer Kraft.

Bördeland den, 25.08.2017

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Beschluss 02 - 05 / 2017- Abrechnung Hocheinbau Förderstedter Straße OT Eickendorf 2. BA entsprechend der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 5 und 45 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates, die Abrechnung des 2. BA Hocheinbau Förderstedter nach der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen vom 19.12.2012. Der ermittelte Beitrag für diese Abrechnung beträgt 1,3599 €/m².

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 – 05 / 2017 - Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 2 Abs.1 und § 13a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Anger“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland mit der Ausweisung als allgemeines Wohngebiet durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 61 und 62 der Flur 1 Gemarkung Zens.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan für diesen Bereich zu berichtigen.

Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens schließt die Gemeinde mit dem Antragsteller einen Städtebaulichen Vertrag ab. In dem Vertrag wird die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens durch den Antragsteller und das Verbleiben der Planungshoheit bei der Gemeinde geregelt.

Durch das Bauamt ist der Städtebauliche Vertrag zur Unterschriftsreife zu bringen und durch den Bürgermeister zu unterzeichnen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04 – 05 / 2017 – Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter Großmühligen der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (4) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Oliver Kirch mit Wirkung vom 01.09.2017 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter Großmühligen der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

Spielgemeinschaft – Bördeland Großmühligen/ Eggersdorf/ Eickendorf Alte Herren Freundschaftsspiele 2017

01.09.2017 18.30 Uhr	Spielgemeinschaft- Bördeland - TSG Unseburg/ Tarthun in Großmühligen
08.09.2017 18.30 Uhr	Spielgemeinschaft- Bördeland- VfB 21 Neugattersleben in Großmühligen
15.09.2017 18.30 Uhr	Spielgemeinschaft- Bördeland- Polizeisportverein 1990 e.V. MD in Großmühligen
29.09.2017 18.30 Uhr	Spielgemeinschaft- Bördeland- SV 1889 Altenweddingen in Altenweddingen (Flutlicht)

Spielplan „Alte Herren“ MTV Welsleben 1887

01.09.2017 18.30 Uhr	SG Traktor Dreileben/ Druxberge- MTV Welsleben
08.09.2017 18.00 Uhr	SV Dodendorf- MTV Welsleben 1887
15.09.2017 18.30 Uhr	MTV Welsleben1887- SV Hohendodeleben